

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Wien 1999/10/18 04/G/21/526/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1999

## Rechtssatz

Ein wesentliches Tatbestandselement nach § 27 Druckgaspackungs-Verordnung ist, dass es sich bei den Regalen und Verkaufsständen um solche für DP1 handelt. Dieses Tatbestandsmerkmal muß auch von einer tauglichen Verfolgungshandlung umfasst sein.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)